

Satzung des Vereins „Von Herz zu Herz“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen " Von Herz zu Herz".
2. Sitz des Vereins ist Raubling.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Diese Satzung wurde am 16.06.2016 errichtet.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein „Von Herz zu Herz“ mit Sitz in Raubling verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes.

2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- **1. VORTRÄGE & FILMABENDE**

Informationsarbeit für den Umweltschutz, auch durch Ehrenamtliche. Aufklärungsveranstaltungen zum Umweltschutz.

Ziel: Aufklärung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aller Bildungsschichten. Wissen als Basis für das bewusste Handeln und den Umgang mit der Natur.

Beispiel 1: Vortrag in der freien Natur über den schützenswerten Lebensraum der Pflanzen und Tiere, aber auch als Lebensgrundlage der Menschen (zur Ernährung, Wasservorrat und Sauerstoff etc.). Veranstaltungsort z.B. auf dem Berg oder im Wald.

Beispiel 2: Bei einem **Filmabend** wird ein Aufklärungsfilm gezeigt, der die Zuschauer zum Nachdenken anregen und für den Umweltschutz begeistern soll. In einer anschließenden Gesprächsrunde wird besprochen und erklärt, wie und wodurch jeder Bürger im Alltag zum Umweltschutz beitragen kann (z.B. regionale Lebensmittel kaufen, Plastik vermeiden, mit dem Fahrrad statt mit dem Auto fahren etc.)

- **2. UMWELTSCHUTZ IN DER PRAXIS**

Gemeinsame, praxisnahe Projekte zur Stärkung des Bewusstseins für Umweltschutz und Aktionen in der freien Natur

Ziel: achtsamen Umgang mit der Natur und Möglichkeiten für den Umweltschutz – auch im Alltag – praktisch erleben und erlernen. Menschen für den Wert der Natur sensibilisieren und die Natur erleben und wertschätzen lernen.

Beispiel 1: Eine Projektgruppe (Kinder und Erwachsene) beobachtet bei regelmäßigen Treffen z.B. im Kirchdorfer **Gemeinschaftsgarten** die Entwicklung der Pflanzen vom Samen bis hin zur reifen Pflanze, die geerntet wird. Hier können essbare Pflanzen kennengelernt und sogar selbst gepflegt und geerntet werden. Hierdurch werden der Wert und die Achtung der Pflanze in den Vordergrund gestellt; Teilnehmer lernen,

wie und wovon sich Mensch und Tier auch ohne industrielle Fertigung (umweltschonend) ernähren können.

Beispiel 2: Bei einer **Berg-Wanderung** werden Teilnehmer von einem Gruppenleiter aufgeklärt, wie ein Leben zwischen Mensch und Natur möglich und auch in unserem gesellschaftlichen Alltag realisierbar ist. Hier sollen Teilnehmer z.B. lernen, dass der Müll, den der Mensch im Wald entsorgt, im Magen von einem Tier landen und diesem Schaden zufügen kann.

§ 3 Verwendung der Mittel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; im Übrigen erhalten die Mitglieder als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird wirksam, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands dem Antrag zustimmt.
2. Die Mitgliedschaft kann auf die Förderung der Vereinsinteressen beschränkt sein. In diesem Fall hat das Mitglied kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (Fördermitgliedschaft).
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch bei Verlust der Rechtsfähigkeit. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten und kann nur schriftlich mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied in offensichtlicher Weise gegen die Ziele des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins dürfen die Mitglieder keine Anteile des Vermögens erhalten.
5. Wenn ein Mitglied einen Jahresbeitrag nicht spätestens bis zur Mitte des folgenden Kalenderjahres gezahlt hat oder ein Mitglied unbekannt verzogen ist und seine neue Anschrift nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten mitteilt, kann der Vorstand das Mitglied ausschließen.
- 6.

§ 5 Beitrag

Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er kann monatlich, vierteljährlich oder jährlich erbracht werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Geschäftsführung und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Alle Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit ist jedoch erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes beendet. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Entschädigung, die vom Vorstand in Einvernehmen mit der Geschäftsführung festgesetzt wird.
4. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins obliegt jedem Vorstandsmitglied allein.
5. Verfügungen über Grundstücke bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
6. Die Sitzungen des Vorstands sind öffentlich für alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat das Recht, die Protokolle der Sitzungen einzusehen.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8 Geschäftsführung

1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte beruft der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in.
2. Der/die Geschäftsführer/in kann nicht Vorstandsmitglied sein.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstands
 - Berufung der Geschäftsführung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Wahl der Abschlussprüfer/in, die nicht dem Vorstand oder der Geschäftsführung angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren.
 - Beratung und Entscheidung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. In diesen Versammlungen erstattet der Vorstand Bericht über die Tätigkeit des Vereins. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von wenigstens zwei Wochen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von der Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zu Mitgliederversammlung

hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden war.

5. Über die Sitzung ist ein vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter unterschriebenes Protokoll zu führen.

§ 10 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Restvermögen des Vereins an den Verein SOS Kinderdorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom **16.06.2016** errichtet.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

1. Gschwendtner Angelika _____
2. Günther Jessica-Nicole _____
3. Lehmbacher Stephanie _____
4. Lengl Teresa _____
5. Partenhauser Stephanie _____
6. Wanger Franziska _____
7. Wanger Michael _____